



Ergänzung der Gestaltungsrichtlinien zur Corona bedingten Bereitstellung des öffentlichen Raums für Außenbewirtschaftung

Das abgestimmte und genehmigte Mobiliar für die bestehenden Sondernutzungsflächen ist komplett einzusetzen.

Sollte durch die temporäre Bereitstellung des öffentlichen Raums zusätzliches Mobiliar für den Außenbereich möglich sein, so darf dieses ausschließlich einfachstem Niveau entsprechen:

Für temporär zusätzliches Mobiliar gilt:

- Das Mobiliar darf ausschließlich während der genehmigten Corona bedingten Ausnahmezeit aufgestellt werden. Nach der Corona bedingten Ausnahmezeit muss das zusätzliche Mobiliar komplett entfernt werden.
- Das temporäre zusätzliche Sitz- und Tischmobiliar sowie Sonnenschutz muss einem einfachsten Niveau entsprechen.



zulässig: einfachste Biergarten- Festzeltgarnituren, Sonnenschirme in Schirmständer, ohne Maßvorgabe jedoch nicht größer als 4,0 m x 4,0 m. Farbe muss gedeckt sein, Schirme dürfen keine Werbung enthalten





nicht zulässig: jegliche Art gehobener Qualität von Möblierung z. B. gehobene Version der Biergarten- Festzeltgarnituren, Bänke mit Lehnen, Stehtische, gespannte Sonnenschutzsegel, Ampelschirme, Sonnendächer, knallige Farben, etc.



Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte telefonisch an das Sekretariat des Planungs- und Baurechtsamts, Heilbronn, Tel. 07131 56-2705.